

deren Einkommen eine staatliche Unterstützung rechtfertigt, ermäßigt bzw. erlassen werden.

Alle Kindereinrichtungen unterstehen der staatlichen Aufsicht (vgl. §4 Abs. 1 der VO über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung). Die medizinische Betreuung und Kontrolle, einschließlich der hygienischen Überwachung, ist Ärzten und anderen Fachkräften aus staatlichen Gesundheitseinrichtungen übertragen. Über die Schaffung und Entwicklung staatlicher Kindereinrichtungen entscheidet nach Abstimmung mit den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden der zuständige Rat des Kreises (§51 Abs. 1, §55 Abs. 2 GöV). Die Räte der Städte und Gemeinden kontrollieren die Erfüllung der Aufgaben durch die Einrichtungen. Deren Leiter sind ihnen gegenüber rechenschaftspflichtig. Veränderungen in der Aufgabenstellung und Funktionsweise der Einrichtungen sowie die Festlegung von Öffnungszeiten sind nur mit Zustimmung der Räte der Städte und Gemeinden zulässig (§78 Abs. 1 GöV).

Die staatlichen Kindereinrichtungen stehen grundsätzlich jedem gesunden Kind offen. Physisch und psychisch geschädigte Kinder finden Aufnahme in speziellen Einrichtungen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens bzw. der Volksbildung.⁴⁶

Sofern die Kapazitäten der staatlichen Kindereinrichtungen nicht ausreichen, um allen Vorschulkindern den Besuch zu ermöglichen, sind vorrangig Kinder aus Familien mit mehreren Kindern, Kinder von alleinstehenden Werkträgern, von Schichtarbeiterinnen und Müttern, die an einem Direktstudium oder an einer Lehrausbildung teilnehmen, aufzunehmen. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden können auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Einweisung der Kinder in alle staatlichen Kindereinrichtungen ihres Territoriums entscheiden, unabhängig davon, ob die Einrichtungen kommunalen oder betrieblichen Trägern unterstehen.⁴⁷ Sie sichern die Aufnahme der Kinder in Wohnnähe und weisen Geschwisterkinder im Krippen- und Kindergartenalter in nahe gelegene Einrichtungen ein.

Der jeweils zuständige Rat, in dessen Verantwortungsbereich die Notwendigkeit für eine zentral gelenkte Einweisung besteht, bildet eine Einweisungskommission für alle staatlichen Kindereinrichtungen seines Territo-

riums.⁴⁸ Diese unterstützt den Rat bzw. dessen Einweisungsstelle insbesondere bei der Bearbeitung und Entscheidung der Aufnahmeanträge, bei der Auslastung aller Kapazitäten der Kindereinrichtungen sowie der Einweisung der Kinder in Wohnnähe.

Die Gewährung des staatlichen Kindergeldes

Zu den bedeutsamsten staatlichen Leistungen zur Familienförderung in der DDR zählt das staatliche Kindergeld. Bürger der DDR, die ihren Wohnsitz in der DDR haben, besitzen für die ihrem Haushalt angehörenden, wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder Anspruch auf monatliche Zahlung eines staatlichen Kindergeldes.⁴⁹

Als Kinder gelten die leiblichen Kinder, an Kindes Stätt angenommene Kinder sowie Kinder, für die das Erziehungsrecht, die Vormundschaft oder Pflegschaft übertragen wurde.

Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der DDR besitzen, wird das staatliche Kindergeld für ihre mit in der DDR wohnenden und ihrem Haushalt angehörenden Kinder gewährt, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz oder einen länger befristeten Aufenthalt in der DDR haben und in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit einem Betrieb oder einer Einrichtung der DDR stehen bzw. andere Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.⁵⁰

Zur weiteren Förderung der Familien mit Kindern wurde - wie der XL Parteitag beschloß - ab 1. Mai 1987 das Kindergeld bedeutend erhöht. Für das erste Kind stieg es von bisher 20 Mark auf 50 Mark monatlich. Für das zweite Kind wurde eine Erhöhung von monatlich 20 Mark auf 100 Mark, für das dritte und jedes weitere Kind von 100 auf 150 Mark festgelegt (vgl. § 2 Kindergeld-VO). Damit wird der Ab-

46 Vgl. VO zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger vom 29.7.1976, GBl. I 1976 Nr. 33 S. 411.

47 Vgl. §74 Abs. 3, §78 Abs. 3 GöV i.V.m. §12 der VO über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 22.4.1976, a. a. O.

48 Vgl. 1.DB zur VO über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 9.3.1977, GBl. I 1977 Nr. 7 S. 53, §16.

49 Vgl. VO über staatliches Kindergeld vom 12.3.1987, GBl. I 1987 Nr. 6 S. 43 - im folgenden Kindergeld-VO.

50 Vgl. 1.DB zur VO über staatliches Kindergeld vom 12. 3.1987, GBl. I 1987Nr. 6 S. 45, §§ 1 u. 4.